

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

## BUNDESGERICHTSHOF

IK ZD 335/72

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Sara Stella R. [REDACTED] geb. Z[REDACTED]  
[REDACTED]/Israel, D[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats - Entschädigungsanwarts - des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 3 ZPO) liegen nicht vor.

Auf Grund sachverständiger Beurteilungen hält das Berufungsgericht die ursächliche Verknüpfung einer paranoischen Schizophrenie, die 1953, vier Monate nach einer Entbindung, erstmals einer stationären Behandlung bedurfte, mit der Verfolgung für nicht wahrscheinlich. Diese Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und medizinischen Gutachten. Sie wirft keine Rechtsfragen auf. Ob der Tatrichter ein weiteres medizinisches Gutachten einholt, unterliegt seiner Verantwortung (BGH RM 1967, 376 Nr. 27).

82

- 3 -

Für Abhilfe (BGH Rzw 1972, 341; 344) ist im Erstverfahren kein Raum. Sie setzt voraus, daß über den Anspruch unrichtig entschieden und diese Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist. Im übrigen könnte Abhilfe im Beschwerdeverfahren vor dem Revisionsgericht nicht beantragt werden (BGH Rzw 1973, 130).

Mal

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS